



ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Ausschuss Bildung

Ziele der Ingenieurausbildung und deren Einordnung in den DQR

Der Ausschuss Bildung der Bundesingenieurkammer wurde auf der 51. Bundesingenieurkammer-Versammlung eingesetzt und arbeitet seit 2013 kontinuierlich. Er beschäftigt sich vorrangig mit bildungspolitischen Fragen und bezieht Stellung zu aktuellen Themenstellungen im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess.



Präsident Frank Rogmann vertritt die Ingenieurkammer des Saarlandes im Ausschuss Bildung.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Ingenieurgesetze in Deutschland, den sich ergebenden Umsetzungserfordernissen in Bezug auf die geänderte EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) sowie der Notwendigkeit der Beschreibung der beruflichen Tätigkeit des Ingenieurs wurde auf der Grundlage des „Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“ im Ausschuss Bildung ein Papier zum Thema „Ziele der Ingenieurausbildung und deren Einordnung in den DQR“ erarbeitet.

Es dient dazu, die in Deutschland zur Ausübung des Ingenieurberufs erforderlichen Kompetenzen in Abhängigkeit des erworbenen akademischen Grades zu beschreiben, um sie mit den Anforderungen in den europäischen Nachbarländern vergleichen zu können. Da innerhalb Europas große Unterschiede bezüglich der erforderlichen Kompetenzen bestehen.

Das Papier enthält zunächst einen allgemeinen Teil mit der Beschreibung verschiedener Kompetenzfelder, die von Ingenieuren als Bachelor-/Masterabsolventen beherrscht werden sollten und überträgt die Ziele der Ingenieurausbildung danach konkret auf Bachelorstudiengänge des Bauingenieurwesens und des Vermessungs- und Geoinformationswesens.

Das vom Ausschuss Bildung erarbeitete Papier wurde auf der 56. BKV in Berlin vorgestellt und mehrheitlich verabschiedet.

Das Papier soll u.a. sowohl den zuständigen Stellen, Hochschulen als auch der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zur Verfügung gestellt werden.

Ausschuss Berufsrecht

Stellungnahme: Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL)

Der Ausschuss Berufsrecht ist einer der ältesten Ausschüsse der Bundesingenieurkammer. Er erarbeitet Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Ingenieure. Hierzu gehören u.a. das Musteringenieurgesetz, das Ingenieurregister oder Empfehlungen zur Regelung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Beratender Ingenieur“.

Aktuell beschäftigt sich der Ausschuss Berufsrecht mit der Umsetzung der geänderten EU-Berufsanerkennungsrichtlinie und erarbeitet eine Stellungnahme als Handreichung für die Länderkammern, damit die gemeinsamen Positionen des Berufsstandes gegenüber den jeweiligen Landesministerien einheitlich vorgetragen werden können.



Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann, Vertreterin der Ingenieurkammer im Ausschuss Berufsrecht.

Eine wesentliche Forderung ist dabei, dass alle Länderkammern zuständige Stelle für die Genehmigung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sowohl für In- als auch für Ausländer werden sollen, um eine einheitliche Beantwortung der Frage nach der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung zu gewährleisten.

Denn die BARL bringt neue Aufgaben für die zuständigen Stellen mit sich, die nur gemeinsam in einem einheitlichen Verbund zu bewältigen sein werden. Mit Blick auf die Durchlässigkeit und Freizügigkeit innerhalb der EU muss der Aufnahmemitgliedstaat für EU-Ausländer, die ein geringeres Qualifikationsniveau aufweisen als im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich ist, zukünftig Ausgleichsmaßnahmen vorsehen, mit denen Defizite ausgeglichen werden können. Dabei handelt es sich je nach Sachlage entweder um einen Anpassungslehrgang oder um eine Eignungsprüfung.

Da die Ausübung des Ingenieurberufes ein besonders hohes Maß an Qualifikation voraussetzt und Defizite in der Berufsausübung zur Gefährdung herausragender Schutz-



güter – insbesondere von Leben und Gesundheit Dritter sowie bedeutender Sachwerte – führen können, ist es notwendig die Qualifikationen des Dienstleistungserbringers zu prüfen. Dabei ist eine möglichst analoge Durchführung der Anerkennungsverfahren unerlässlich, die die Länderingenieurkammern mit ihren existierenden und gelebten Kooperationen gewährleisten können.

Hier hat die Unterarbeitsgruppe „Ausgleichsmaßnahmen“ des Ausschusses Berufsrecht bereits einen Ablaufplan für ein standardisiertes Kompetenzfeststellungsverfahren erarbeitet.

Am 12. Juni 2015 werden im Rahmen des Europa-Symposiums dieses Verfahren und die weiteren Vorschläge zur Umsetzung der BARL den Mitarbeitern der jeweils zuständigen Länderministerien in Berlin vorgestellt.

Unsere Geschäftsführerin, Anke Fellingner-Hoffmann, vertritt die Ingenieurkammer im Ausschuss Berufsrecht und arbeitet auch in der Unterarbeitsgruppe „Ausgleichsmaßnahmen“ mit.

Mitgliederversammlung 2015

Die Mitgliederversammlung 2015 der Ingenieurkammer des Saarlandes findet

**am 21. Mai 2015, um 15.00 Uhr
in der Luminanz (Quartier Eurobahnhof),
Europaallee 21, 66113 Saarbrücken**

statt. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der saarländische Minister für Finanzen und Europa, Stephan Toscani, sein Kommen zugesagt hat.

Umsatzsteuerrecht für Ingenieure

Gewinnrealisierung von Abschlagsforderungen nach HOAI

Der BFH hat in einer Entscheidung vom Mai 2014 (VIII R25/11) die Frage behandelt, zu welchem Zeitpunkt Abschlagszahlungen nach HOAI bei langfristig erbrachten Werkleistungen gewinnwirksam zu bilanzieren sind. Seiner Auffassung nach können bereits bloße Abschlagsforderungen zur Gewinnrealisierung führen. Dies könne zumindest dann gelten, wenn die Forderung „so gut wie sicher“ sei. Der Gewinn aus Planerverträgen würde daher tendenziell zeitlich früher eintreten, was im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis von Ingenieur- und Architektenbüros und damit auf den Liquiditätsbedarf haben kann. Erschwerend könnte hinzukommen dass eine der Mitverfasserinnen des Urteils im Nachgang der Entscheidung die Ansicht vertreten hat, dass dieser nun aufgestellte Grundsatz auch für andere Abschlagszahlungskonstellationen wie etwa den neugefassten § 632a BGB gelten könne.

Das Urteil bezieht sich auf § 8 II HOAI (1996). In Fachkreisen ist umstritten, ob es wirklich der „Paukenschlag“ ist, als den ihn manche Autoren bezeichnet haben. Die Gegenseite vertritt tendenziell die Ansicht, dass es sich nur um einige wenige Einzelfälle handele, die davon betroffen seien. Fakt ist, dass für viele Büros nun ein gewisser Grad an Unsicherheit herrscht, zumal das Bundesfinanzministerium das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlichen will mit der Folge, dass die Finanzämter die Entscheidung in jedem Fall grundsätzlich zu berücksichtigen haben.

Die Bundesingenieurkammer hat daher zusammen mit weiteren Kammern und Verbänden der Ingenieure und Architekten eine Stellungnahme erarbeitet, die an das Bundesfinanzministerium sowie an die Finanzminister der Länder versandt worden ist. In diesem Schreiben wird darauf gedrungen, von der Anwendung dieses BFH-Urteils abzusehen.

Das Schreiben ist auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de unter Aktuelles abrufbar.

In der kommenden Woche trifft sich der Bund-Länder-Arbeitskreis mit den Finanzministern der Länder um das oben genannte Thema zu erörtern.

Erfreulicherweise haben sich auch die acht großen Wirtschaftsverbände (IHK, ZDH, etc.) der Argumentation der Planerverbände angeschlossen und sich ebenfalls mit der Bitte, das Urteil nur auf Abschlagszahlungen nach der HOAI 1996 anzuwenden, an das Bundesfinanzministerium gewandt.

Schülerwettbewerb „WEITBLICK“

Der diesjährige Schülerwettbewerb bricht alle Rekorde. Im 8. Jahr wurden so viele Modelle wie noch nie eingereicht und die Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler war auch noch nie so hoch. Insgesamt reichten 450 Schülerinnen und Schüler aus 19 saarländischen Schulen 173 originelle Aussichtsturm-Modelle ein.

Die Siegermodelle beider Alterskategorien kommen aus dem Montessori-Zentrum Saarbrücken und der Waldorfschule Altenkessel. In der Alterskategorie I konnte sich, wie bereits im vergangenen Jahr, Julian Schwaiger mit seinem „invisible tower“ gegen die starke Konkurrenz durchsetzen. Bemerkenswert ist aber, dass auch der erste Platz in der Alterskategorie II an ein Mitglied der Familie Schwaiger geht, nämlich an Julians Schwester Mira, die zusammen mit ihrer Freundin Teresa Betz mit ihrem „Tanzenden Turm“ die Jury überzeugen konnte.



Der Vizepräsident der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber, der auch in der Jury mitwirkte, freute sich



Der Sieger in der Alterskategorie I: Julian Schwaiger

über die herausragende Resonanz des Schülerwettbewerbes: „Sowohl quantitativ als auch qualitativ haben uns die eingereichten Turmmodelle in diesem Jahr besonders beeindruckt. Das zeigt uns, dass wir auf dem richtigen Weg sind, früh bei den jungen Menschen Begeisterung für den Ingenieurberuf zu wecken.“

Auch Christine Streichert-Clivot, Leiterin der Abteilung für bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten im Bildungsministerium, die Minister Ulrich Commerçon bei der Veranstaltung vertrat, zeigte sich von der Kreativität und dem Ideenreichtum der Jung-Ingenieure begeistert: „Der Wettbewerb fördert das Interesse für naturwissenschaftliche Fächer an unseren Schulen und trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler spielerisch an das Ingenieurstudium herangeführt werden.“



Teresa Betz (2. v.l.) und Mira Schwaiger (2. v.r.) bei der Preisübergabe mit Jury-Mitglied Christine Mörjen, Moderator Bernd Zimmer und der Vertreterin des Bildungsministeriums, Christine Streichert-Clivot.

Musikalisch untermalt wurde die Preisverleihung in bewährter Art und Weise von der Jazz-Combo des Saarbrücker Gymnasiums am Schloss.

Auch in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben ideenreiche Schülerinnen und Schüler seit

Schuljahresbeginn an der gleichen Aufgabe getüftelt. Bei der Gesamt-Preisverleihung am 12. Juni 2015 im Deutschen Technikmuseum in Berlin werden unter den jeweils besten drei Arbeiten jeder Alterskategorie und jedes Bundeslandes die Top-Aussichtstürme gekürt. Daneben wird dort auch ein von der Deutschen Bahn ausgelobter Sonderpreis an ein reines Mädchenteam vergeben.

Die Siegerinnen und Sieger im Überblick:

Alterskategorie I (bis Klassenstufe 8)

- 1. Platz: Julian Schwaiger, 6. Klasse, Montessori-Zentrum, Saarbrücken
- 2. Platz: Tilmann Jung und Marlon Jung, 8. Klasse, Christian von Mannlich Gymnasium, Homburg
- 3. Platz: Tim Koch, Jona Mertes und Tom Schmücker, 8. Klasse, Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum, Perl

Alterskategorie II (ab Klassenstufe 9)

- 1. Platz: Teresa Betz und Mira Schwaiger, 9. und 10. Klasse, Waldorfschule Altenkessel und Montessori-Zentrum, Saarbrücken
- 2. Platz: Julian Berger und Vincenzo Zaffino, 10. Klasse, Maximilian-Kolbe-Schule, Wiebelskirchen
- 3. Platz: Maxi Danner und Mattea Klostermann, 10./11. Klasse, Montessori-Zentrum, Saarbrücken

Weitere Informationen zum Schülerwettbewerb „WEITBLICK“ sind auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de und auf der Internetseite zum Schülerwettbewerb unter www.weitblick.ingenieure.de zu finden.

Kammermitglieder

Herr Dipl.-Ing. Hermann **Muskalla**, Blieskastel, wurde aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** und aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer gelöscht**.

Aus der **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurde Herr Dipl.-Ing. Gerhard **Heckert**, Wadgassen, **gelöscht**.

Information der Obersten Bauaufsicht

Verlängerung der Ausführungsgenehmigung mit Bauvorlagen auf der Grundlage der DIN 4112

Mit E-Mail vom 19. März 2015 hat uns die oberste Bauaufsicht die aktuelle Fassung der Entscheidungshilfen für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten vom Dezember 2014 zukommen lassen.

Bedingt durch die Einführung der DIN EN 13814 und DIN EN 13782 stellt sich die Frage, inwieweit Ausführungsgenehmigungen ohne Aktualisierung der nach DIN 4112 er-



stellten Bauvorlagen verlängert werden können oder ob zusätzliche Anforderungen zu erfüllen sind.

Im Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise der Genehmigungsstellen bei der Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen bestehender Fliegender Bauten wurden von den Gremien der Bauministerkonferenz Entscheidungshilfen entwickelt.

Die Länder wurden Mitte Dezember 2014 von der Fachkommission Bauaufsicht gebeten, die geänderten Entscheidungshilfen, Stand 12. Dezember 2014, umzusetzen.

Die Entscheidungshilfe ist auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de -> Dienstleistungen -> Gesetze / Verordnungen abrufbar.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

**Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
Muster für Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13 des EKrG**
Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die grundlegend überarbeiteten und aktualisierten Musterkreuzungsvereinbarungen bekannt gegeben.

Bei Verträgen über Kreuzungsmaßnahmen zwischen Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung und Strecken von Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind die auf der Homepage des BMVI veröffentlichten Mustervereinbarungen zugrunde zu legen.

Das MWAEV hat die überarbeiteten und aktualisierten Mustervereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen gemäß §§ 5, 11, 12, 13 für den Bereich an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt.

Die Richtlinien werden von Seiten der DB Netz AG in ihrem Geschäftsbereich ebenfalls eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das MWAEV, die Mustervereinbarungen auch für den Bereich an kommunalen Straßen anzuwenden.

Die ARS Nr. 2/74 und Nr. 26/79 sind überholt und aufgehoben. Rundschreiben auf die in den Musterverträgen Bezug genommen wird, bleiben unbefristet gültig.

**Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung –
Arbeitsstellen an Straßen
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP Warnschwellen 2014)**
Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 06/2014 weist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur darauf hin, dass neben visuell wirkenden Vorwarneinrichtungen (Vorwarntafel, blinkender Ankündigungspfeil) bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer (einschließlich Nachtbaustellen) auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen, vorzugsweise auf dem Hauptfahrstreifen und auf dem Seitenstreifen zusätzlich mechanisch wirkende transportable Warnschwellen eingesetzt werden können.

Bei Sperrung des Seitenstreifens oder des rechten Fahrstreifens werden bei stationären Arbeitsstellen von kürzerer Dauer zum Schutz vor LKW-Aufprall auf die Absperrtafel grundsätzlich Warnschwellen auch in Nachtbaustellen empfohlen. Hierbei ist der Aufwand für den Einsatz von Warnschwellen mit dem Aufwand der jeweiligen Arbeitsstelle abzuwägen.

Insgesamt wird der Einsatz von Warnschwellen nur dann empfohlen, wenn in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen die Ausbringung und der Abbau von Warnschwellen vom Betriebsdienstpersonal gefahrlos durchgeführt werden kann.

Sofern hier nicht etwas anderes geregelt ist, gelten auch für Arbeitsstellen kürzerer Dauer mit Warnschwellen die allgemeinen Regelungen des RSA 95. Die Aufstellung von Absperrtafel und Vorwarneinrichtungen ist den in der Anlage beigefügten Regelplänen D III/1 bis D III/6 der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA – Entwurfsfassung August 2013) zu entnehmen. Bis zur Einführung der neuen RSA bittet das MWAEV um Anwendung dieser Regelpläne in Verbindung mit den ergänzenden Landesregelungen.

Die Konstruktion (Werkstoff, Abmessungen etc.) von Warnschwellen ist in den Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Warnschwellen (TLP Warnschwellen 2014) festgelegt. Das MWAEV hat die TLP Warnschwellen 2014 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt und bittet, diese ab sofort anzuwenden. Bis spätestens 24. Juni 2015 bittet das MWAEV um Meldung über die Erfahrungen mit diesen Regelungen.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Intensive Bauüberwachung, gerade bei Abdichtungsarbeiten!

OLG Koblenz, 30.09.2014 – 3 U 413/14

Aus dem Urteil: „Der die Bauaufsicht (Objektüberwachung) führende Architekt hat dafür zu sorgen, dass der Bau plangerecht und frei von Mängeln errichtet wird. Der Architekt ist dabei nicht verpflichtet, sich ständig auf der Baustelle aufzuhalten. Er muss allerdings die Arbeiten in angemessener und zumutbarer Weise überwachen und sich durch häufige Kontrollen vergewissern, dass seine Anweisungen sachgerecht erledigt werden (...). Bei wichtigen oder kritischen Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, ist der Architekt zu erhöhter Aufmerksamkeit und zu einer intensiveren Wahrnehmung der Bauaufsicht verpflichtet (...). Besondere Aufmerksamkeit hat der Architekt auch solchen Baumaßnahmen zu widmen, bei denen sich im Verlauf der Bauausführung Anhaltspunkte für Mängel ergeben (...). Im Rahmen seiner Überwachungspflicht muss der Architekt vor allem sein Augenmerk auf schwierige und gefahrträchtige Arbeiten richten, die typische Gefahrenquellen darstellen oder wenn sich im Verlaufe der Bauausführung Anhaltspunkte für Mängel ergeben (...).“

Die Abdichtungs- und Fliesenarbeiten in dem Nassbereich des Schwimmbades waren ein Bauabschnitt, dem zentrale Bedeutung zukam, gleichbedeutend mit dem Gelingen des gesamten Werkes. Bei dem Gewerk der Fliesen- und Abdichtungsarbeiten in den Nassbereichen des



Schwimmbades, anders als in den Trockenbereichen, handelte es sich entgegen der Auffassung der Berufung nicht um handwerkliche Selbstverständlichkeiten (...). Daher war der Architekt zu einer besonderen Überwachung verpflichtet.“

GHV: Immer wieder gibt die Rechtsprechung vor, dass bei schwierigen oder gefahrenträchtigen Arbeiten, die typische Gefahrenquellen darstellen, oder wenn sich Anhaltspunkte für Baumängel ergeben, eine besonders intensive Bauüberwachung durch den Architekten erfolgen muss. Wann eine intensive Bauüberwachung erforderlich ist, muss der Architekt aufgrund seiner Fachkenntnisse erkennen, denn er ist als Experte dafür verantwortlich, dass der Bau planmäßig und mangelfrei hergestellt wird. Das OLG Koblenz urteilt dies unter Bezugnahme auf die alte BGH-Rechtsprechung aus den Jahren 1971, 1978 1985 und 1994! Ebenso regelmäßig ordnet die Rechtsprechung Abdichtungsarbeiten, unabhängig von der Art – wie hier bei einem Schwimmbaden im Gebäude, aber auch gegen Grundwasser – als besonders überwachungsbedürftige Arbeiten ein, die eine intensive Bauüberwachung erfordern.

Keine Mindestsatzunterschreitung wegen freundschaftlichem Umgang!

OLG Düsseldorf, 23.10.2014 – 5 U 51/13

Aus dem Urteil: „Soweit das Honorar unter den Mindestsätzen der HOAI liegt, wäre dies zudem nach § 4 Abs. 2 HOAI a.F. nur in einem hier nicht vorliegenden Ausnahmefall zulässig. Ein solcher Ausnahmefall kann nur entweder durch besonders enge Beziehung zwischen den Parteien oder sonstige besondere Umstände begründet werden. Hierfür ist es nicht ausreichend, wenn sich – wie hier – im Laufe einer geschäftlichen Zusammenarbeit der Vertragsparteien Umgangsformen entwickelt haben, die als freundschaftliche zu bezeichnen sind (BGH BauR 1997, 1062), zumal der Beklagte zu 2) nach seinem eigenen Vorbringen (...) mit der Vergabe von Architektenaufträgen durch die Fa. M ...-Werke GmbH nicht einmal befasst war. Die Vertragsverhandlungen und Auftragserteilungen sind danach allein durch die Prokuristen der genannten Firma erfolgt, so dass sich beim Beklagten zu 2) hier auch kein besonderes Vertrauen in eine – wie auch immer geartete – Handhabung von Honorarfragen durch den Kläger bilden konnte.“

GHV: Dieses Urteil erfolgte noch zu § 4 Abs. 2 HOAI 1996/2002. Dessen Regelung wurde jeweils in § 7 Abs. 3 HOAI 2009/HOAI 2013 übernommen. Die amtliche Begründung zu § 4 Abs. 2 HOAI 1996/2002 führt aus, dass nur Verwandtschaft und außergewöhnlich geringer Aufwand als Ausnahmegründe in Betracht kommen. Die amtliche Begründung zu § 7 Abs. 3 HOAI 2009 führt weitergreifend aus, dass enge Bindungen rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und persönlicher Art sowie ständige Geschäftsbeziehungen als Ausnahmefall in Betracht kommen. Gemäß vorliegendem Urteil des OLG Düsseldorf reichen freundschaftliche Umgangsformen im Rahmen einer allgemeinen Geschäftsbeziehung als Ausnahmefall nicht aus.

Keine unverzügliche Rügefrist mehr!

VK Südbayern, 11.08.2014 – Z3-3-3194-1-29-06/14

Aus dem Beschluss: „Das Tatbestandsmerkmal der Unverzüglichkeit der Rüge gem. § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB verstößt gegen europäisches Recht und ist bis zu einer europarechtskonformen Neuregelung mit einer konkret in Tagen bemessenen Frist nicht anzuwenden. Auf die Frage, ob die Rüge des Antragsstellers nach 10 Tagen

zu spät erfolgt sei, kommt es daher nicht mehr an.“

GHV: Der EuGH urteilte am 28.01.2010 (C-456/08; C-406/08), dass der Rechtsschutz des Bieters in Verbindung mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „unverzüglich“ nicht vereinbar ist, da die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens damit von einem Gericht abhängt. Die Vergabekammer Arnberg hatte in ihrer Entscheidung vom 25.08.2010 schon ausgeführt, dass sich auch nach mehr als zehn Jahren noch keine eindeutige Rechtsprechung zum Begriff „unverzüglich“ entwickelt hat. Für Planer heißt das, dass sie den Vorwurf einer verspäteten Rüge auf Grundlage des EuGH-Urteils nun angreifen können. Auftraggeber sollten mit Hinweisen und der klaren Angabe von Terminen dafür sorgen, dass die weiterhin anwendbaren Vorschriften des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.-4. GWB zur Geltung kommen.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

8. Bausachverständigentag Südwest

Die Ingenieurkammern aus dem Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie die Architektenkammern Saarland, Rheinland-Pfalz und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen laden bereits zum 8. Mal gemeinsam alle Sachverständigen und Interessierten herzlich ein.

Der 8. Bausachverständigentag Südwest richtet sich an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, an Richter, Rechtspfleger und Rechtsanwälte, die mit Fragen des Bauwesens zu tun haben, sowie an alle interessierten Ingenieure und Architekten, die sich zum Sachverständigenwesen informieren wollen. Er bietet den Teilnehmern für ihre Tätigkeit als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aktuelle Informationen und eine Plattform zur Diskussion neuester Entwicklungen.

Der diesjährige Bausachverständigentag umfasst wieder verschiedene juristische und fachliche Themen. Es geht um Neuerungen bei der Haftung von Sachverständigen, um aktuelle Änderungen im Bauproduktenrecht sowie um die Vergütung, gerichtliche Festsetzung und Beanstandung bei der Erstellung gerichtlicher Gutachten. Fachlich thematisieren die Referenten typische Schäden an Tragwerken im Massivbau, Rissflankenbrüche in Industrieböden sowie Fehler und Schäden bei der Umsetzung der Energieeinsparverordnung.

Der 8. Bausachverständigentag Südwest findet statt:

**am 8. Juni 2015
von 09.00 Uhr bis 17.45 Uhr
im ZDF-Konferenzzentrum
in Mainz**

Die Teilnahmegebühr beträgt 120 Euro pro Person. Für Richter ist die Teilnahme kostenfrei.



Das komplette Vortragsprogramm entnehmen Sie bitte dem Programmflyer, der im Internet unter www.ing-saarland.de abrufbar ist.

Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zum 8. Bausachverständigentag Südwest finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de in der Veranstaltungsübersicht unter der Rubrik Fortbildung.

Fortbildung



Ingenieurbildung Südwest

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2015 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

Juni 2015 – Dezember 2015

BARRIEREFREIES BAUEN

Fachplaner/-in Barrierefreies Bauen

ab 11.06.2015 in Ostfildern (6 Tage)
03. bis 08.08.2015 in Germersheim (Sommer)

ENERGIEEFFIZIENZ

DIN 4108-2: Nachweisführung zum sommerlichen Wärmeschutz (jeweils 1 Tag)

09.06.2015 in Karlsruhe
16.06.2015 in Saarbrücken

DIN V 18599 – die 60 häufigsten Eingabe- und Verständnisfehler (jeweils 1 Tag)

10.06.2015 in Karlsruhe
17.06.2015 in Saarbrücken

Passivhausplaner/-in

ab 17.09.2015 in Ostfildern (8/10 Tage)

Gebäudesimulation in der Planungspraxis

11.06.2015 in Ostfildern (1 Tag)
16.09.2015 in Mainz (1 Tag)

SV für Energieeffizienz

ab 10.07.2015 in Ostfildern (2 Tage)

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Fachplaner/-in für Fassadentechnik und Fassadengestaltung

Ab 19.06.2015 in Ostfildern (24 Tage)

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

SV für Schall- und Wärmeschutz

ab 24.09.2015 in Koblenz (4 Tage)

PERSÖNLICHKEIT

Psychologie und Rhetorik

16.06.2015 in Koblenz (1 Tag)

Neukundenakquise – Intensivtraining

10.12.2015 in Mainz (1 Tag)

PROJEKTSTEUERUNG

Projektmanagement (jeweils 1 Tag)

23.10.2015 in Koblenz
13.11.2015 in Saarbrücken

Anmeldung und weitere Informationen: Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

AHO-Schriftenreihe

Band 2: Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Bundesanzeiger Verlag
ISBN 978-3-8462-0431-3

Preis: 14,80 Euro

In der HOAI 2013 sind die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nur noch als Besondere Leistungen der Bauoberleitung genannt. Eine Vergütungsempfehlung ist nicht mehr enthalten.

Da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung zur Sicherstellung der Qualität der Bauausführung unabdingbar sind und einer angemessenen Honorierung bedürfen, hat die AHO-Fachkommission „Wasserwirtschaft“ unter Einbindung der AHO-Fachkommission „Verkehrsanlagen“ ein Leistungsbild für Regelleistungen und Zusätzliche Leistungen entworfen und auf der Grundlage des Lechner-Gutachtens zur Evaluierung der HOAI eine praxistaugliche Honorierungsempfehlung erstellt.

Band 12: HOAI – Arbeitshilfen zur Vereinbarung von Ingenieurverträgen für die Bearbeitung von Generalentwässerungsplänen

Bundesanzeiger Verlag
ISBN 978-3-8462-0437-5

Preis: 14,80 Euro

Die Vergütung der Leistungen für eine Generalentwässerungsplanung fällt nicht in den Verordnungsbereich der HOAI. Das Honorar ist frei zu vereinbaren.

Mit der HOAI-Novelle 2013 hat der Ordnungsgeber auch das Klären der Aufgabenstellung zur Objektplanung auf der Grundlage der Bedarfsplanung des Auftraggebers als Vergütungstatbestand einer Grundleistung der Leistungsphase 1 HOAI – Grundlagenermittlung – mit aufgenommen. Damit ist nun eindeutig bestimmt, dass die Vergütung von Leistungen zum Generalentwässerungsplan nicht im Honorar der Tafelwerte zur Vergütung der Objektplanung enthalten ist.

Eine Arbeitshilfe für gekoppelte Modelle zur iterativen Überprüfung zwischen Kanalnetz und Oberfläche wird Gegenstand einer weiteren Ausarbeitung werden.

Redaktionsschluss: 17. April 2015

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann